

Geschäftsordnung

Gemäß §7 der Satzung des Schwimmvereins Horrem-Sindorf e.V. gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

1. Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt ergänzend zur Satzung die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder.

2. Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder repräsentieren und führen den Verein und haben ihre Aufgaben im Interesse aller Mitglieder gewissenhaft zu erfüllen.

Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart und sind in dieser Reihenfolge die ersten Repräsentanten des Vereins.

Der **1. Vorsitzende** führt den Verein unter Einhaltung der Satzung und vertritt den Verein nach außen.

Der **2. Vorsitzende** ist der 1. Vertreter des 1. Vorsitzenden.

Der **Geschäftsführer** leitet den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereines.

Der **Kassenwart** regelt alle finanziellen Angelegenheiten im Sinne der Satzung.

Der **Jugendwart** ist für die Jugendarbeit zuständig und unterstützt den Geschäftsführer bei den Gruppen Mutter- Kind-Turnen und Kinderturnen.

Der **Abteilungsleiter Ballsport** ist für die Badminton- und Ballsportgruppen zuständig und unterstützt in diesen Bereichen den Geschäftsführer.

Der **Abteilungsleiter Schwimmen** ist für die, den Schwimmsport betreibenden Gruppen zuständig und unterstützt in diesem Bereich den Geschäftsführer.

Der **Abteilungsleiter Fitness/Prävention** ist für alle Präventionskurse, den Seniorensport, die Lauf- und Walkinggruppen, das Sportabzeichen, die Tanzgruppen sowie die die Turn- und Gymnastikgruppen inklusive der Wassergymnastik zuständig, sofern diese Gruppen nicht auf Kindern- und Jugendliche ausgerichtet sind, und unterstützt in diesen Bereichen den Geschäftsführer.

Der **Abteilungsleiter Kinder- und Jugendsport** ist für alle Gymnastik-, Turn- und Tanzgruppen zuständig, die auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind, und unterstützt in diesen Bereichen den Geschäftsführer.

Der **Pressewart** ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Der **Beisitzer** hat eine beratende Funktion.

3. Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand besitzt alle Vollmachten und Befugnisse, wobei er an die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können bzw. müssen unmittelbar auch alleine tätig werden, um Gefahren vom Verein abzuwehren bzw. Fristen zu wahren.

Entscheidungen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand bzw. Einzelpersonen des geschäftsführenden Vorstandes können den Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder anderen ernannten Beauftragten Aufgaben übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand verantwortet die wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Belange des Vereins gem. §26 BGB. In diesem Sinne ist nur der geschäftsführende Vorstand zeichnungsberechtigt.

4. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Nach Bedarf erfolgen Sitzungen des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich und rechtzeitig unter Beifügung der anstehenden Tagesordnung.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet.

Auf Einladung durch den Vorsitzenden können Gäste an der Vorstandssitzung beratend teilnehmen.
Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

5. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zum 15.03.2017 in Kraft.